

der Art, die die Internationale Arbeitsorganisation oder irgend jemand sonst billigen würde« bezeichnete. Als in den siebziger Jahren das »Arbeitskräftereservoir« auf den Neuen Hebriden austrocknete, wandten sich die eher Sklavenhändlern ähnlichen »Werber« den Salomonen zu. Obwohl im Zuge der Errichtung der britischen Kolonialherrschaft in diesem Raum die schlimmsten »Auswüchse« beseitigt wurden, ging die Rekrutierung für das australische Queensland bis 1904 und für Fidschi bis 1911 weiter. Insgesamt fast 19 000 Salomonen wurden Schätzungen zufolge nach Queensland gebracht, mehr als 10 000 nach Fidschi; viele sahen ihre Heimat nicht wieder.

1874 wurde Fidschi (das 1970 die Unabhängigkeit erlangen sollte) britische Kolonie, 1877 das Amt des »Hochkommissars für die Westpazifik-Inseln« geschaffen, 1893 das Protektorat über einen Teil der Inselgruppe der Salomonen errichtet und 1899, nach einer Abstimmung der territorialen Ansprüche mit dem Deutschen Reich, in seinen endgültigen Grenzen festgelegt. In der Kolonialzeit zerbrachen der Einfluß der christlichen Missionen und die Arbeit auf den in britischem und australischem Besitz befindlichen Kopra-Plantagen die traditionale Sozialordnung. Zu Beginn des Jahr-

hunderts ging die Einwohnerzahl der Inseln zurück, anscheinend nicht zuletzt auf Grund der von Europäern eingeschleppten Krankheiten. Im Zweiten Weltkrieg wurden die Salomonen Kriegsschauplatz; die Schlacht um Guadalcanal, die den japanischen Vormarsch im Südpazifik stoppte, fand in diesem Raum statt. Der Krieg zog die Inselbewohner in Mitleidenschaft, führte aber auch zur Entstehung der antikolonialen »Marching Rule«-Bewegung, die der Kolonialherrschaft in Gestalt von Verwaltung, Kirchen und Plantagenwirtschaft Widerstand leistete; die von der Kolonialmacht gewaltsam unterdrückte Bewegung war in den Jahren 1946 bis 1952 hauptsächlich auf der bevölkerungsreichsten und zugleich am wenigsten »verwestlichten« Insel Malaita stark.

Mit 28 560 Quadratkilometern und über 200 000 Einwohnern waren die Salomonen seit der Unabhängigkeit Fidschis das größte noch von Großbritannien verwaltete Gebiet im Pazifik. Zu Jahresbeginn 1976 wurde die interne Selbstregierung eingeführt. Gemäß dem »klassischen« britischen Modell der Entkolonisierung fand im September 1977 in London eine Verfassungskonferenz statt; der Tag der Unabhängigkeit war der 7. Juli 1978. Staatsoberhaupt ist die englische Königin; sie wird von einem

einheimischen Generalgouverneur vertreten. Premierminister ist Peter Kenilorea; das Amt des Generalgouverneurs hat Baddeley Devesi inne. Als Richtlinien seiner Politik hat Kenilorea »self-reliance« und »Kooperation innerhalb der Region« bezeichnet. Hauptstadt des Landes ist Honiara, auf der Insel Guadalcanal gelegen. Etwa 94 vH der Bevölkerung sind Melanesier, die unterschiedliche lokale Sprachen sprechen; überörtlich spielen Englisch, die Amtssprache, und Pidgin die Hauptrolle. Nur 5 vH der Salomonen hängen noch autochthonen Religionsformen an, die übrigen 95 vH gehören christlichen Kirchen, deren größte die anglikanische ist, an. Die Wirtschaft ist nach wie vor agrarisch geprägt; Hauptausfuhrsgüter sind Kopra, Hölzer und Fisch. Die Fischerei hat in den letzten Jahren einen Aufschwung genommen. Der größte Teil des gewerbsmäßigen Fischfangs wird von einer japanischen Gesellschaft betrieben; auch die Plantagen sind größtenteils noch in ausländischem Besitz. Handelspartner der Salomonen sind vor allem Japan, das in den letzten Jahren mehr als die Hälfte der Exporte aufnahm, und Australien. Red

Beitrag 42: Prof. Dr. Helmut Bley, Hannover (HB); 43: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 47, 48: Norbert J. Prill, Bonn (NJ); 44, 45, 46: Dr. Rüdiger Wolf- rum, Bonn (Wo); 49: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen

Schlußdokument der 10. Sondergeneralversammlung (Abrüstung), Ost-Timor, Ausländische Arbeiter, Probleme des Alterns, Namibia, UN-Mitgliedschaft

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung. — Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978

Die Generalversammlung,

- beunruhigt über die Gefahr, die das Vorhandensein von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten für den Fortbestand der Menschheit darstellen, und eingedenk der Verwüstung, die alle Kriege anrichten,
- überzeugt, daß Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, insbesondere im nuklearen Bereich, zur Abwendung der Gefahr eines Atomkriegs und zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker von entscheidender Bedeutung sind und damit die Verwirklichung der neuen Weltwirtschaftsordnung erleichtern,
- auf Grund ihres Beschlusses, die Grundlagen für eine internationale Abrüstungsstrategie zu schaffen, die durch koordinierte, beharrliche Bemühungen, bei denen die Vereinten Nationen eine wirksamere Rolle spielen sollten, eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle anstrebt,
- > nimmt das folgende Schlußdokument dieser Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung an:

I. EINLEITUNG

1. Von jeher war eines der wichtigsten Anliegen der Menschheit die Verwirklichung des Ziels der Sicherheit, die ein untrennbarer Bestandteil des Friedens ist. Seit langem versuchen die Staaten, ihre Sicherheit durch den Besitz von Waffen zu gewährleisten. Zwar hing ihr Fortbestand in einzelnen Fällen tat-

sächlich von der Verfügbarkeit geeigneter Verteidigungsmittel ab. Aber das Anhäufen von Waffen, insbesondere von Kernwaffen, stellt heute weit eher eine Gefahr als einen Schutz für die Zukunft der Menschheit dar. Deshalb ist es an der Zeit, diesen Zustand zu beenden, in den internationalen Beziehungen auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten und Sicherheit durch Abrüstung anzustreben, das heißt, durch einen stufenweisen, aber wirksamen Prozeß, der mit der Senkung des gegenwärtigen Rüstungsniveaus beginnen müßte. Die Einstellung des Wettrüstens und die Verwirklichung echter Abrüstung sind Aufgaben von größter Bedeutung und Dringlichkeit. Es liegt im politischen und wirtschaftlichen Interesse aller Nationen und Völker der Erde sowie im Interesse der Gewährleistung echter Sicherheit und einer friedlichen Zukunft für alle, diese historische Herausforderung anzunehmen.

2. Wenn dem Wettrüsten nicht Einhalt geboten wird, wird es den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und selbst das Überleben der Menschheit in wachsendem Maße bedrohen. Es besteht die Gefahr, daß die Massierung nuklearer und konventioneller Waffen die Bemühungen blockiert, die Ziele auf dem Entwicklungssektor zu erreichen, und so zu einem Hindernis auf dem Weg zur Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung wird und die Lösung anderer lebenswichtiger Probleme der Menschheit behindert.

3. Eine dynamisch fortschreitende Entspannung in allen Bereichen der internationalen Politik überall in der Welt unter Beteiligung aller Länder würde günstige Voraussetzungen für die Bemühungen der Staaten um eine Beendigung des weltweiten Wettrüstens schaffen und damit die Gefahr eines Krieges verringern. Fortschritte in der Entspannung und Fortschritte in der Abrüstung ergänzen einander und tragen zur gegenseitigen Stärkung bei.

4. Die Abrüstungsdekade, die 1969 von den Vereinten Nationen feierlich verkündet wurde,

nähert sich ihrem Ende. Da das Wettrüsten jedoch nicht ab-, sondern zunimmt und die Bemühungen um seine Eindämmung weit hinter sich läßt, scheinen die zu jenem Zeitpunkt von der Generalversammlung festgelegten Ziele leider noch ebenso fern oder sogar noch ferner als damals. Zwar sind einige begrenzte Übereinkünfte erzielt worden, aber es gelingt der Menschheit immer noch nicht, »wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung« zu treffen. Dennoch ist die Verwirklichung solcher Maßnahmen dringend erforderlich. Auch wurde kein echter Fortschritt auf dem Weg zu einem Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erzielt. Ebensowenig war es möglich, auch nur die bescheidenste Einsparung an den ungeheuren menschlichen und materiellen Hilfsmitteln vorzunehmen, die für den unproduktiven und sich ständig beschleunigenden Rüstungswettlauf vergeudet werden und die statt dessen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugeführt werden sollten, zumal dieser Wettlauf »sowohl für die Entwicklungsländer als auch für die entwickelten Länder eine starke Belastung darstellt«.

5. Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich voll bewußt, daß die allgemeine und vollständige Abrüstung nach Überzeugung ihrer Völker eine Frage von größter Bedeutung ist und daß Friede, Sicherheit und wirtschaftliche und soziale Entwicklung untrennbar sind; sie haben deshalb erkannt, daß die sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten weltweiten Charakter haben.

6. So entstand allmählich ein starker Meinungstrend, der zur Einberufung einer Konferenz führte, die als erste ausschließlich Abrüstungsfragen gewidmete Sondertagung der Generalversammlung in die Geschichte der Vereinten Nationen eingehen wird.

7. Das Ergebnis dieser Sondertagung, deren Beratungen durch die vorangegangenen fünf Tagungen des Vorbereitungsausschusses wesentlich erleichtert wurden, ist das vorliegende Schlußdokument. Diese Einleitung dient als Vorwort zu dem Dokument, das aus folgenden drei Teilen besteht: einer Erklärung, einem Aktionsprogramm und Empfehlungen für das internationale Instrumentarium für Abrüstungsverhandlungen.

8. Zwar sollte das Endziel der Bemühungen aller Staaten weiterhin die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sein, aber das Nahziel besteht darin, die Gefahr eines Atomkriegs auszuschalten, Maßnahmen zur Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens zu ergreifen und den Weg zu dauerhaftem Frieden zu ebnen. Verhandlungen über alle diese Fragen sollten unter strikter Beachtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze sowie unter voller Anerkennung der Bedeutung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und unter Berücksichtigung der Lebensinteressen aller Völker der Welt in diesem Bereich geführt werden. Zweck der Erklärung ist die Überprüfung und Bewertung der bestehenden Lage, die Festlegung der Ziele und vordringlichen Aufgaben und die Darlegung der für die Abrüstungsverhandlungen geltenden Grundprinzipien.

9. Als Voraussetzung für die Abrüstung, deren Zwecke und Ziele in der Erklärung dargelegt sind, mußte zunächst Einigung über eine Reihe spezifischer Abrüstungsmaßnahmen erzielt werden, die einvernehmlich als diejenigen ausgewählt wurden, deren Verwirklichung nach einhelliger Ansicht in naher Zukunft möglich erscheint. Darüber hinaus ist es erforderlich, nach vereinbarten Verfahren ein umfassendes Abrüstungsprogramm vorzubereiten. Dieses Programm sollte nach Durchlaufen aller notwendigen Stadien zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen. Ferner mußten Verfahren zur Überwachung der Erfüllung der damit übernommenen Verpflichtungen vereinbart werden. Darin liegt der Zweck des Aktionsprogramms.

10. Zwar ist die entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung echter Abrüstungsmaßnahmen der »politische Wille« der Staaten und insbesondere der Kernwaffenstaaten, doch spielt dabei eine wichtige Rolle auch das reibungslose Funktionieren eines geeigneten internationalen Instrumentariums, dessen Aufgabe es ist, sich mit den einzelnen Aspekten der Abrüstungsproblematik zu befassen. Deshalb mußten die beiden dafür erforderlichen Arten von Organen, die Beratungs- und die Verhandlungsorgane, über die geeignete Struktur und Verfahrensweise verfügen, um möglichst rasch zu konstruktiven Ergebnissen zu gelangen. Diesem Ziel ist der letzte Teil des Schlußdokuments, Teil IV, gewidmet.

II. ERKLÄRUNG

11. Die Menschheit steht heute vor einer nie dagewesenen Gefahr der Selbstvernichtung als Folge der massiven, sich gegenseitig überbietenden Anhäufung von Waffen von beispielloser Zerstörungskraft. Die vorhandenen Kernwaffenarsenale allein sind mehr als ausreichend, um alles Leben auf der Erde zu zerstören. Mit dem Scheitern der Bemühungen um Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, wächst die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen. Dennoch hält das Wettrüsten an. Die Militärhaushalte werden ständig erhöht und verschlingen Unmengen von menschlichen und materiellen Hilfsmitteln. Das Anwachsen der Waffenbestände, insbesondere im Bereich der Kernwaffen, trägt keineswegs zur Festigung der internationalen Sicherheit, sondern eher zu ihrer Schwächung bei. Die ungeheuren Waffenarsenale und die gewaltige Massierung von Waffen und Streitkräften sowie das wetteifernde Bemühen um technische Vervollkommnung von Waffen aller Art durch Verwendung wissenschaftlicher Hilfsmittel und neuer technologischer Erkenntnisse für diesen Zweck stellen unberechenbare Gefahren für den Frieden

dar. Diese Lage ist eine Folge der internationalen Spannungen und verschärft sie zugleich, vertieft die Konflikte in vielen Teilen der Welt, behindert den Entscheidungsprozeß, verschärft die zwischen entgegengesetzten Militärbündnissen bestehenden Differenzen, gefährdet die Sicherheit aller Staaten, verstärkt das in allen Staaten — einschließlich der Nichtkernwaffenstaaten — vorhandene Gefühl der Unsicherheit und erhöht die Gefahr eines Atomkriegs.

12. Das Wettrüsten, vor allem im Bereich der Kernwaffen, erschwert die Bemühungen um den weiteren Abbau internationaler Spannungen, um die Herstellung internationaler Beziehungen auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz und des Vertrauens zwischen allen Staaten und um umfassende internationale Zusammenarbeit und Verständigung. Das Wettrüsten verhindert die Verwirklichung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen und ist unvereinbar mit ihren Grundsätzen, insbesondere der Achtung der Souveränität, des Verzichts auf Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie des Nichteingreifens und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Es beeinträchtigt darüber hinaus das Recht der Völker, ihr System der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung frei zu bestimmen, und behindert den Kampf für Selbstbestimmung und Beilegung der Kolonialherrschaft, der Beherrschung oder Besetzung durch eine Rasse oder einen fremden Staat. Die massive Anhäufung von Waffen und der Erwerb von Rüstungstechnologie durch rassistische Regime sowie der mögliche Erwerb von Kernwaffen durch diese Regime stellen für die internationale Gemeinschaft, die vor der dringenden Notwendigkeit steht, abzurüsten, ein herausforderndes und immer gefährlicher werdendes Hindernis dar. Es ist deshalb im Interesse der Abrüstung von entscheidender Bedeutung, jeden weiteren Erwerb von Waffen oder Waffentechnologie durch solche Regime zu verhindern, insbesondere durch die strikte Einhaltung der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats durch alle Staaten.

13. Dauerhafter Weltfriede und stabile internationale Sicherheit können nicht mit Hilfe des Waffenpotentials von Militärbündnissen gewährleistet werden und lassen sich nicht durch ein unsicheres Abschreckungsgleichgewicht oder durch Theorien der strategischen Überlegenheit aufrechterhalten. Echter und dauerhafter Friede ist nur möglich durch die erfolgreiche Verwirklichung des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Sicherheitssystems und eine rasche und spürbare Verminderung der Waffen und Streitkräfte, durch internationale Übereinkünfte und gegenseitiges Vorbild, wobei am Ende die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle stehen soll. Gleichzeitig bedarf es der Verminderung der Ursachen des Wettrüstens und der Gefahren für den Frieden; zu diesem Zweck sollten wirksame Maßnahmen zur Beilegung von Spannungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ergriffen werden.

14. Da der Abrüstungsprozeß die wesentlichen Sicherheitsinteressen aller Staaten berührt, müssen sie alle in aktivem Bemühen zu den Maßnahmen der Abrüstung und Rüstungsbegrenzung beitragen, die für die Wahrung und Festigung der internationalen Sicherheit eine entscheidende Rolle spielen. Deshalb müssen die Funktion und die Verantwortung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung im Einklang mit ihrer Charta gestärkt werden.

15. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Welt die Gefahren der gegenwärtigen Lage erkennen und begreifen. Um das internationale Bewußtsein zu schärfen und der Weltöffentlichkeit einen positiven Einfluß zu sichern, sollten die Vereinten Nationen mit der uneingeschränkten Mitwirkung der Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationsmaterial über das Wettrüsten und die Abrüstung fördern.

16. In einer Welt begrenzter natürlicher Hilfsmittel besteht ein enger Zusammenhang zwischen Rüstungsausgaben und sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung. Die Militäraus-

gaben nehmen ständig zu; dabei entfällt die höchste Zuwachsrate auf die Kernwaffenstaaten und die meisten ihrer Verbündeten, und wahrscheinlich wird die Zuwachsrate weiter ansteigen, was die Gefahr höherer Militärausgaben in anderen Ländern nach sich zieht. Die Hunderte von Milliarden Dollar, die jährlich für die Herstellung oder Verbesserung von Waffen aufgewendet werden, stehen in eklatantem und erschreckendem Gegensatz zu der Not und Armut, in der zwei Drittel der Weltbevölkerung leben. Diese ungeheure Verschwendung von Mitteln ist um so gravierender, als damit nicht nur materielle, sondern auch technische und menschliche Hilfsmittel, die für den Fortschritt in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, dringend erforderlich sind, militärischen Zwecken zugeführt werden. Angesichts dieser negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens ist die Fortsetzung des Rüstungswettlaufs offensichtlich unvereinbar mit der Verwirklichung der auf Gerechtigkeit, Ausgewogenheit und Zusammenarbeit gegründeten neuen Weltwirtschaftsordnung. Deshalb sollten die durch Abrüstungsmaßnahmen freierwerdenden Mittel zum Wohl aller Völker und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Entwicklungsländer eingesetzt werden.

17. Die Abrüstung ist damit für die internationale Gemeinschaft zu einer zwingenden Aufgabe von höchster Dringlichkeit geworden. Auf dem entscheidend wichtigen Gebiet der Rüstungsverminderung ist bisher kein echter Fortschritt erzielt worden. Jedoch berechtigen gewisse Änderungen zum Positiven in den internationalen Beziehungen in einigen Gebieten der Erde zu einiger Hoffnung. Es wurden Übereinkünfte erzielt, die für die Begrenzung oder sogar gänzliche Abschaffung bestimmter Waffen — z. B. das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen — sowie für die Ausklammerung bestimmter Bereiche aus dem Rüstungswettlauf wichtig sind. Diese Übereinkünfte beziehen sich jedoch nach wie vor nur auf Maßnahmen zur teilweisen Beschränkung, während das Wettrüsten anhält. Solche Teilmaßnahmen haben wenig dazu beigetragen, die Welt dem Ziel allgemeiner und vollständiger Abrüstung näherzubringen. Seit mehr als einem Jahrzehnt gibt es keine Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung. Es kommt jetzt entscheidend darauf an, die Bestimmungen dieses Schlußdokuments in die Wirklichkeit umzusetzen und auf dem Weg verbindlicher und wirksamer internationaler Übereinkünfte im Abrüstungsbereich voranzuschreiten.

18. Die akuteste und dringendste Aufgabe der Gegenwart besteht darin, die Gefahr eines Weltkriegs — eines Atomkriegs — zu beseitigen. Die Menschheit steht vor der Wahl, entweder das Wettrüsten einzustellen und mit der Abrüstung zu beginnen oder der Vernichtung entgegenzusehen.

19. Das Endziel der Bemühungen der Staaten im Abrüstungsprozeß ist die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle. Die Hauptziele der Abrüstung bestehen in der Gewährleistung des Überlebens der Menschheit und der Beseitigung der Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkriegs, um sicherzustellen, daß der Krieg künftig nicht mehr als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten dient und daß die Anwendung und Androhung von Gewalt aus dem internationalen Leben ausgemerzt werden, wie dies in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist. Voraussetzung für Fortschritte auf dem Weg zu diesem Ziel sind der Abschluß und die Durchführung von Übereinkünften über die Einstellung des Wettrüstens und über echte Abrüstungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der einzelnen Staaten, ihre Sicherheit zu gewährleisten.

20. Höchste Priorität kommt in diesem Zusammenhang wirksamen Maßnahmen der nuklearen Abrüstung und der Verhinderung atomarer Kriegführung zu. Dazu ist es zwingend notwendig, die Bedrohung durch Kernwaffen zu beseitigen, das nukleare Wettrüsten zu beenden und es umzukehren, bis alle

Kernwaffen und ihre Einsatzsysteme abgeschafft sind, und es ist ferner notwendig, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Gleichzeitig sollten andere Maßnahmen zur Verhütung von Atomkriegen und zur Verringerung der Gefahr der Anwendung oder der Androhung der Anwendung von Kernwaffen getroffen werden.

21. Darüber hinaus müßten die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung anderer Massenvernichtungswaffen durch Übereinkünfte oder andere wirksame Maßnahmen verboten oder verhindert werden. Von vorrangiger Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ein Übereinkommen über die Abschaffung aller chemischen Waffen.

22. Gleichzeitig mit den Verhandlungen über nukleare Abrüstungsmaßnahmen sollten Verhandlungen über die ausgewogene Verminderung von Streitkräften und konventionellen Rüstungen stattfinden, die von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit der Beteiligten ausgehen, auf Förderung oder Steigerung der Stabilität auf einem niedrigeren militärischen Niveau gerichtet sind und das Bedürfnis aller Staaten berücksichtigen, ihre Sicherheit zu gewährleisten. Diese Verhandlungen sollten sich insbesondere auf die Streitkräfte und konventionellen Waffen der Kernwaffenstaaten und anderer militärisch bedeutender Länder konzentrieren. Daneben müßten Verhandlungen geführt werden über die Beschränkung der internationalen Weitergabe konventioneller Waffen entsprechend demselben Grundsatz und unter Berücksichtigung des unveräußerlichen Rechts der unter Kolonial- oder Fremdherrschaft lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie der Verpflichtung der Staaten zur Achtung dieses Rechts im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und unter Wahrung des Sicherheitsbedürfnisses der Empfängerstaaten.

23. Weitere internationale Maßnahmen sollten die Verwendung bestimmter konventioneller Waffen, darunter solcher, die übermäßige Verletzungen hervorrufen, unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, aus humanitären Gründen verbieten oder einschränken.

24. Außerdem sollten flankierende Maßnahmen im nuklearen wie im konventionellen Bereich sowie andere spezifisch vertrauensbildende Maßnahmen getroffen werden, die dazu beitragen, günstige Vorbedingungen für die Durchführung zusätzlicher Abrüstungsmaßnahmen und für den weiteren Abbau internationaler Spannungen zu schaffen.

25. Verhandlungen und Maßnahmen im Bereich der Abrüstung müssen sich nach den nachfolgend dargelegten Grundprinzipien richten.

26. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bekräftigen ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und ihre Verpflichtung, die Grundsätze der Charta sowie andere wesentliche und allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit streng zu beachten. Sie unterstreichen die besondere Bedeutung des Verzichtes auf Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates oder gegen unter Kolonial- oder Fremdherrschaft lebende Völker, die ihr Recht auf Selbstbestimmung geltend machen und ihre Unabhängigkeit anstreben; sie betonen ferner die besondere Bedeutung der Nichteinmischung und des Nichteingreifens in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten unter Berücksichtigung des naturgegebenen Rechts der Staaten zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

27. In Übereinstimmung mit der Charta kommt den Vereinten Nationen eine führende Rolle und die Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zu. Um diese Aufgabe wirksam zu erfüllen und alle Maßnahmen im Bereich der Abrüstung zu erleichtern und zu ermutigen, sollten die Vereinten Nationen unbeschadet der Verhand-

lungsfortschritte über alle einseitigen, zweiseitigen, regionalen oder mehrseitigen Schritte in diesem Bereich in angemessener Weise auf dem laufenden gehalten werden.

28. Alle Völker der Welt haben ein lebenswichtiges Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen. Darum ist es die Pflicht aller Staaten, zu den Bemühungen im Bereich der Abrüstung beizutragen. Alle Staaten haben das Recht, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen. Sie sind befugt, sich gleichberechtigt an mehrseitigen Abrüstungsverhandlungen zu beteiligen, die sich unmittelbar auf ihre nationale Sicherheit auswirken. Während für die Abrüstung alle Staaten verantwortlich sind, tragen die Kernwaffenstaaten die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung und — gemeinsam mit anderen militärisch bedeutenden Staaten — für die Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens. Es ist deshalb wichtig, sich ihrer aktiven Mitwirkung zu versichern.

29. Die Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen sollte in einer angemessenen und ausgewogenen Weise erfolgen, die das Recht jedes Staates auf Sicherheit gewährleistet und verhindert, daß ein Einzelstaat oder eine Staatengruppe in irgendeiner Phase Vorteile gegenüber anderen Staaten und Staatengruppen erlangt. In jeder Phase sollte das Ziel die unverminderte Sicherheit bei einem möglichst niedrigen Niveau von Rüstung und Streitkräften sein.

30. Es sollte streng darauf geachtet werden, daß ein annehmbares Gleichgewicht der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Kernwaffen- und der Nichtkernwaffenstaaten gewahrt bleibt.

31. Übereinkünfte über Abrüstung und Rüstungsbegrenzung sollten angemessene und alle beteiligten Parteien zufriedenstellende Verifikationsmaßnahmen vorsehen, um das nötige Vertrauen zu schaffen und zu gewährleisten, daß sie von allen Parteien angewandt werden. Die Form und Modalitäten der Verifikation, die in jeder einzelnen Übereinkunft vorzusehen wären, richten sich nach Zweck, Umfang und Charakter der Übereinkunft. Die Übereinkünfte sollten die unmittelbare Beteiligung der Parteien an dem Verifikationsprozeß oder ihre Beteiligung durch das System der Vereinten Nationen vorsehen. Gegebenenfalls sollten eine Kombination aus verschiedenen Verifikationsmethoden sowie andere Verfahren zur Prüfung der Einhaltung angewandt werden.

32. Alle Staaten und insbesondere die Kernwaffenstaaten sollten verschiedene Vorschläge zur Gewährleistung des Verzichtes auf die Anwendung von Kernwaffen und zur Verhütung eines Atomkriegs prüfen. In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der Erklärungen von Kernwaffenstaaten könnten gegebenenfalls wirksame Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung oder der Androhung der Anwendung von Kernwaffen die Sicherheit dieser Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken.

33. Die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Abkommen oder Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Zone in freier Entscheidung geschlossen wurden, und die volle Einhaltung dieser Abkommen oder Vereinbarungen zur Gewährleistung echter Kernwaffenfreiheit in den betreffenden Zonen sowie die Achtung dieser Zonen seitens der Kernwaffenstaaten stellt eine wichtige Abrüstungsmaßnahme dar.

34. Abrüstung, Abbau internationaler Spannungen, Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stehen in unmittelbarem gegenseitigem Zusammenhang. Fortschritte in einem dieser Bereiche wirken sich günstig auf alle anderen Bereiche aus, und umgekehrt hat ein Fehlschlag in einem Bereich negative Auswirkungen auf andere Bereiche.

35. Ferner besteht ein enger Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung. Fortschritte in der Abrüstung wären von großem Nutzen für die Verwirklichung des Entwicklungsprozesses. Darum sollten Mittel,

die durch Abrüstungsmaßnahmen frei werden, für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Nationen eingesetzt und dazu verwandt werden, das zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehende Wirtschaftsgefälle auszugleichen.

36. Die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist eine Frage von weltweiter Bedeutung. Abrüstungsmaßnahmen müssen im Einklang stehen mit dem unveräußerlichen Recht aller Staaten ohne Unterschied, nukleare Technologie, Ausrüstung und Material für die friedliche Nutzung der Kernenergie zu entwickeln, zu erwerben und zu verwenden und ihr friedliches Nuklearprogramm entsprechend ihren nationalen Schwerpunkten, Erfordernissen und Interessen zu bestimmen, wobei sie allerdings die Notwendigkeit im Auge behalten müssen, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie sollte sich unter Beachtung vereinbarter, angemessener internationaler Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung vollziehen.

37. Entscheidende Fortschritte in der Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung, würden durch begleitende Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit der Staaten und zur Verbesserung der allgemeinen internationalen Lage erleichtert.

38. Verhandlungen über Teilmaßnahmen im Bereich der Abrüstung sollten gleichzeitig mit Verhandlungen über umfassendere Maßnahmen geführt werden, und daran sollten sich Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle anschließen.

39. Qualitative und quantitative Abrüstungsmaßnahmen sind für die Einstellung des Wettüstens gleichermaßen wichtig. Bemühungen in dieser Richtung müssen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Rüstung, insbesondere von Massenvernichtungswaffen, und der Entwicklung neuer Kampfmittel einschließen, damit schließlich wissenschaftliche und technologische Errungenschaften ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt werden.

40. Weltweite Abrüstungsübereinkünfte tragen dazu bei, Vertrauen zwischen den Staaten zu schaffen. In Verhandlungen über mehrseitige Übereinkünfte im Abrüstungsbereich sollte alles getan werden, um sicherzustellen, daß diese Übereinkünfte allgemein annehmbar sind. Die volle Einhaltung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte durch alle Parteien würde einen weiteren Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten.

41. Um günstige Bedingungen für den Erfolg der Abrüstungsbemühungen zu schaffen, sollten sich alle Staaten streng an die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen halten, alles unterlassen, was die Bemühungen im Abrüstungsbereich beeinträchtigen könnte, und eine konstruktive Haltung zu Verhandlungen sowie politischen Verständigungswillen bekunden. Zur Zeit werden Abrüstungsverhandlungen auf verschiedenen Ebenen geführt, deren rascher und erfolgreicher Abschluß zur Eindämmung des Wettüstens beitragen könnte. Einseitige Maßnahmen der Rüstungsbegrenzung oder -verminderung könnten einen weiteren Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten.

42. Im Hinblick darauf, daß die Beendigung und Umkehrung des Wettüstens rasches Handeln erfordern, erklären die Mitgliedstaaten hiermit, daß sie die oben genannten Ziele und Grundsätze achten und alles tun werden, um das in Teil III dargelegte Aktionsprogramm gewissenhaft durchzuführen.

III. AKTIONSPROGRAMM

43. Fortschritte auf dem Weg zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung lassen sich durch Verwirklichung eines Aktionsprogramms zur Abrüstung in Übereinstimmung mit den in der Erklärung über Abrüstung niedergelegten Zielen und Grundsätzen erreichen. Das vorliegende Aktionsprogramm enthält Schwerpunkte und Maßnahmen im Bereich der Abrüstung, die die Staaten vordringlich

durchführen sollten, um das Wettrüsten zu beenden und umzukehren und um Bemühungen zur Erzielung eines echten Rüstungsabbaus, der zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führt, die notwendigen Impulse zu verleihen.

44. Das vorliegende Aktionsprogramm nennt die spezifischen Abrüstungsmaßnahmen, die während der nächsten Jahre getroffen werden sollten, sowie andere Maßnahmen und Studien zur Vorbereitung künftiger Verhandlungen und zur Einleitung von Fortschritten auf dem Weg zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung.

45. Schwerpunkte in den Abrüstungsverhandlungen sind: Kernwaffen, andere Massenvernichtungswaffen einschließlich chemischer Waffen, konventionelle Waffen einschließlich solcher, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßige Verletzungen hervorrufen oder untätig wirken, sowie die Verminderung von Streitkräften.

46. Die Staaten sollten sich in keiner Weise daran hindern lassen, Verhandlungen über alle vorrangigen Themen gleichzeitig zu führen.

47. Kernwaffen stellen die größte Gefahr für die Menschheit und ihren Fortbestand dar. Um die Gefahr eines Kriegs mit Kernwaffen abzuwenden, muß das nukleare Wettrüsten in allen Aspekten beendet und umgekehrt werden. Das Endziel ist hier die völlige Abschaffung der Kernwaffen.

48. Bei der Aufgabe, die Ziele der nuklearen Abrüstung zu erreichen, tragen alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Kernwaffenarsenale verfügen, besondere Verantwortung.

49. Im Prozeß der nuklearen Abrüstung sollten Methoden zur Anwendung kommen und sind Maßnahmen erforderlich, die sicherstellen, daß die Sicherheit aller Staaten bei stetig abnehmendem Niveau nuklearer Bewaffnung gewährleistet ist, wobei die verhältnismäßige qualitative und quantitative Bedeutung der vorhandenen Arsenale der Kernwaffenstaaten und anderer beteiligter Staaten zu berücksichtigen ist.

50. Zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung sind dringend Verhandlungen über zu geeigneten Zeitpunkten zu schließende Übereinkünfte über die nachstehenden Bereiche erforderlich, wobei angemessene und für die betroffenen Staaten zufriedenstellende Verifikationsmaßnahmen vorzusehen sind:

- a) Einstellung der qualitativen Verbesserung und Entwicklung von Kernwaffensystemen;
- b) Einstellung der Herstellung aller Arten von Kernwaffen und ihrer Einsatzmittel sowie der Herstellung spaltbaren Materials für Waffen;
- c) ein umfassendes mehrstufiges Programm — soweit erreichbar, mit vereinbarten zeitlichen Rahmen — für einen fortschreitenden und ausgewogenen Abbau der Bestände von Kernwaffen und ihren Einsatzmitteln, das zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt führt.

Im Lauf der Verhandlungen kann erwogen werden, ohne Beeinträchtigung der Sicherheit irgendeines Staates alle Arten nuklearer Rüstung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in vereinbarter Weise zu begrenzen oder zu verbieten.

51. Die Einstellung von Kernwaffenversuchen durch alle Staaten im Rahmen eines wirksamen nuklearen Abrüstungsprozesses läge im Interesse der Menschheit. Sie wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des obengenannten Ziels, die qualitative Verbesserung von Kernwaffen und die Entwicklung neuer Arten solcher Waffen zu beenden und die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. In diesem Zusammenhang sollten die gegenwärtigen Verhandlungen über einen »Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen und ein Protokoll über Kernexplosionen für friedliche Zwecke, das ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags wäre« rasch abgeschlossen und ihr Ergebnis dem mehrseitigen Verhandlungsgremium zur gründlichen Prüfung zwecks Vorlage eines Vertragsentwurfs an die Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgelegt werden. Die Verhandlungsparteien sollten alles

daran setzen, eine Übereinkunft zu erzielen, die nach Bestätigung durch die Generalversammlung einen möglichst umfassenden Teilnehmerkreis gewinnen könnte. In diesem Zusammenhang wurde verschiedentlich von Nichtkernwaffenstaaten die Auffassung geäußert, daß vor dem Abschluß dieses Vertrags der Verzicht aller Kernwaffenstaaten auf Kernwaffenversuche eine Ermutigung für die Staatengemeinschaft darstellen werde. Einige Kernwaffenstaaten legten hierzu andere Ansichten dar.

52. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika sollten das Abkommen, das sie seit mehreren Jahren in der zweiten Runde der Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Rüstung (SALT II) anstreben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt abschließen. Sie werden aufgefordert, der Generalversammlung den Text des Abkommens rechtzeitig zu übermitteln. Darauf sollten umgehend weitere Verhandlungen zwischen den beiden Parteien über die Begrenzung strategischer Rüstung folgen, die zur Vereinbarung einer wesentlichen Verminderung und qualitativen Begrenzung der strategischen Rüstung führen. Das Abkommen sollte einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung und letztlich zur Schaffung einer kernwaffenfreien Welt darstellen.

53. Der in dem diesbezüglichen Abschnitt beschriebene Prozeß der nuklearen Abrüstung sollte dadurch beschleunigt werden, daß die derzeit geführten Verhandlungen zwischen den Kernwaffenstaaten rasch und zielstrebig zu einem erfolgreichen Abschluß geführt und bald weitere Verhandlungen eingeleitet werden.

54. Bedeutende Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung könnten sowohl durch parallel getroffene politische oder völkerrechtliche Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit der Staaten als auch durch Fortschritte bei der Begrenzung und Verminderung der Streitkräfte und der konventionellen Rüstung der Kernwaffenstaaten und anderer Staaten der betroffenen Regionen erleichtert werden.

55. Wirkliche Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung könnten günstige Voraussetzungen für weltweite Fortschritte in der konventionellen Abrüstung schaffen.

56. Die wirksamste Sicherung gegen die Gefahr eines Atomkriegs und die Anwendung von Kernwaffen liegt in der nuklearen Abrüstung und der vollständigen Abschaffung der Kernwaffen.

57. Bis zur Erreichung dieses Zieles, für das die Verhandlungen tatkräftig fortgeführt werden sollten, tragen die Kernwaffenstaaten angesichts der für kriegführende und nichtkriegführende Nationen gleichermaßen verheerenden Folgen eines Atomkriegs die besondere Verantwortung, im Rahmen der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen Maßnahmen zur Verhütung des Ausbruchs eines Atomkriegs sowie der Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen einschließlich der Anwendung von Kernwaffen zu treffen.

58. In diesem Zusammenhang sollten alle Staaten und insbesondere die Kernwaffenstaaten so bald wie möglich verschiedene Vorschläge prüfen, die darauf gerichtet sind, den Verzicht auf die Anwendung von Kernwaffen, die Verhütung eines Atomkriegs und ähnliche Zielsetzungen — soweit möglich durch internationale Vereinbarungen — sicherzustellen, und dadurch eine Gefährdung des Fortbestehens der Menschheit abwenden. Alle Staaten sollten sich aktiv an Bemühungen beteiligen, hinsichtlich der zwischenstaatlichen Beziehungen Voraussetzungen zu schaffen, welche die Vereinbarung von Regeln über das friedliche Verhalten der Nationen in internationalen Angelegenheiten ermöglichen und die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Kernwaffen unmöglich machen.

59. In dem Zusammenhang werden die Kernwaffenstaaten ferner aufgefordert, Schritte zu unternehmen, durch welche die Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Kernwaffen gesichert werden. Die Generalversammlung nimmt die Erklärungen der Kernwaffenstaaten zur Kenntnis und fordert sie auf, sich zu

bemühen, nach Bedarf wirksame Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Kernwaffen zu schließen.

60. Die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Regelungen, auf die sich die Staaten der betroffenen Region frei geeinigt haben, stellt eine wichtige Abrüstungsmaßnahme dar.

61. Der Prozeß der Schaffung solcher Zonen in verschiedenen Teilen der Welt sollte gefördert werden, wobei das Endziel eine von Kernwaffen völlig freie Welt wäre. Dabei sollten die Eigenheiten jeder Region berücksichtigt werden. Die solchen Zonen angehörenden Staaten sollten sich verpflichten, alle Zielsetzungen, Zwecke und Grundsätze der Übereinkünfte oder Regelungen zur Schaffung der Zonen voll einzuhalten, und damit sicherstellen, daß diese Zonen wirklich frei von Kernwaffen sind.

62. Hinsichtlich solcher Zonen sind die Kernwaffenstaaten ihrerseits aufgerufen, Verpflichtungen zu übernehmen, deren Einzelheiten mit der zuständigen Behörde für die jeweilige Zone auszuhandeln sind, insbesondere

- a) unbedingte Achtung des Status der kernwaffenfreien Zone;
- b) Verzicht auf die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Kernwaffen gegen die Staaten dieser Zone.

63. Im Lichte der bestehenden Verhältnisse und unbeschadet weiterer Maßnahmen, die in anderen Regionen erwogen werden, sind insbesondere folgende Maßnahmen wünschenswert:

- a) Annahme aller einschlägigen Maßnahmen, durch welche die volle Anwendung des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) sichergestellt wird, durch die betroffenen Staaten unter Berücksichtigung der auf der zehnten Sondertagung geäußerten Auffassungen über den Beitritt zu diesem Vertrag;
- b) Unterzeichnung und Ratifikation der Zusatzprotokolle zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) durch die Staaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden können, dies jedoch noch nicht sind;

- c) in Afrika, wo die Organisation der Afrikanischen Einheit einen Beschluß über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in dieser Region bekräftigt hat, muß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erforderlichenfalls geeignete wirksame Schritte unternehmen, um die Vereitelung dieser Absicht zu verhindern;
- d) ernstliche Prüfung der in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen praktischen und dringend gebotenen Schritte, die für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten entsprechend den diesbezüglichen Entschlüssen der Generalversammlung erforderlich sind, einer Region, in der alle unmittelbar betroffenen Parteien sich für den Plan ausgesprochen haben und in der die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen besteht. Die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten würde den Weltfrieden und die internationale Sicherheit erheblich stärken. Bis zur Errichtung einer solchen Zone in dieser Region sollten die dortigen Staaten feierlich erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf die Herstellung, den Erwerb oder den anderweitigen Besitz von Kernwaffen und Kernsprengkörpern sowie auf die Erteilung der Zustimmung zur Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet durch Dritte verzichten, und sich damit einverstanden erklären, alle ihre nuklearen Tätigkeiten den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterwerfen. Es sollte erwogen werden, den Sicherheitsrat an der Arbeit für die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu beteiligen;

- e) alle Staaten der südasiatischen Region haben ihre Entschlossenheit bekundet, ihre Länder von Kernwaffen freizuhalten. Sie sollten keine Schritte unternehmen, die

von diesem Ziel abweichen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-Asien in mehreren Entschlüssen der Generalversammlung behandelt, die diese Frage weiterhin prüft.

64. Die Schaffung von Friedenszonen in verschiedenen Weltregionen unter angemessenen Bedingungen, die von den betroffenen Staaten in der Zone unter Berücksichtigung der Eigenheiten der Zone und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht eindeutig festgelegt und frei bestimmt werden, kann zur Stärkung der Sicherheit der Staaten innerhalb dieser Zonen sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit insgesamt beitragen. Im Hinblick hierauf verweist die Generalversammlung auf die Vorschläge zur Schaffung von Friedenszonen, unter anderem

a) in Südostasien, wo Staaten dieser Region Interesse an der Schaffung einer solchen Zone in Übereinstimmung mit ihren Auffassungen bekundet haben;

b) im Indischen Ozean unter Berücksichtigung der Beratungen der Generalversammlung und ihrer diebezüglichen Entschlüsse sowie der Notwendigkeit, die Wahrung von Frieden und Sicherheit in dieser Region zu sichern.

65. Als wesentlicher Bestandteil der Bemühungen, das Wettrüsten zu beenden und umzukehren, ist es geboten, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Ziel der Nichtverbreitung von Kernwaffen ist es einerseits, zu verhindern, daß neben den bisherigen fünf Kernwaffenstaaten weitere auftreten, und andererseits, Kernwaffen fortschreitend zu vermindern und schließlich völlig abzuschaffen. Dies bringt sowohl für die Kernwaffenstaaten als auch für die Nichtkernwaffenstaaten Verpflichtungen und Verantwortung mit sich: die Kernwaffenstaaten verpflichten sich, durch baldige Anwendung der in den entsprechenden Absätzen dieses Schlußdokuments angeführten Maßnahmen das nukleare Wettrüsten zu beenden und die nukleare Abrüstung zu verwirklichen, während alle Staaten sich verpflichten, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern.

66. Auf nationaler Ebene und durch internationale Übereinkünfte können und sollten wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen auf ein Mindestmaß zu beschränken, ohne die Energieversorgung oder die Entwicklung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu beeinträchtigen. Daher sollten Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten gemeinsam weitere Schritte zur Erzielung einer internationalen Übereinstimmung über universelle und nichtdiskriminierende Methoden zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen unternehmen.

67. Ein wesentlicher Beitrag hierzu liegt in der vollen Anwendung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte zur Nichtverbreitung wie des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und/oder des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco), durch die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte. Die Beitritte zu diesen Übereinkünften haben in den letzten Jahren zugenommen, und die Vertragsparteien haben die Hoffnung ausgesprochen, daß sich diese Tendenz fortsetzt.

68. Die Nichtverbreitungsmaßnahmen sollten die volle Ausübung der unveräußerlichen Rechte aller Staaten auf Durchführung und Ausbau ihrer Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Übereinstimmung mit ihren Prioritäten, Interessen und Bedürfnissen nicht beeinträchtigen. Alle Staaten sollten ferner Zugang zu Technologie, Ausrüstung und Material für die friedliche Nutzung der Kernenergie haben und sie uneingeschränkt erwerben können, wobei die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind. Die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sollte gemeinsam festgelegten und angemessenen internationalen Sicherheitsmaßnahmen unterliegen, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden, damit die Verbreitung von Kernwaffen wirksam verhindert wird.

69. Die Entscheidungen und Beschlüsse eines jeden Landes auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie sollten respektiert werden, ohne daß seine Politik des Brennstoffkreislaufs oder die internationale Zusammenarbeit, Abkommen und Verträge zur friedlichen Nutzung der Kernenergie gefährdet werden, vorausgesetzt, daß die vorstehend erwähnten gemeinsam festgelegten Sicherungsmaßnahmen angewendet werden.

70. Entsprechend den Grundsätzen und Bestimmungen der Resolution 32/50 der Generalversammlung von 8. Dezember 1977 sollte die internationale Zusammenarbeit zur Förderung der Weitergabe und Nutzung nuklearer Technologie zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, gestärkt werden.

71. Man sollte sich bemühen, die Arbeiten zur Bewertung des internationalen Kernbrennstoffkreislaufs in strikter Übereinstimmung mit den im Schlußkommuniqué der Gründungskonferenz dargelegten Zielsetzungen abzuschließen.

72. Alle Staaten sollten dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg beitreten.

73. Alle Staaten sollten, soweit dies noch nicht geschehen ist, den Beitritt zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen erwägen.

74. Die Staaten sollten ferner die Möglichkeit des Beitritts zu den nachstehend aufgeführten mehrseitigen Übereinkünften, die bisher auf dem Gebiet der Abrüstung geschlossen wurden, erwägen.

75. Das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie ihre Vernichtung ist eine der dringlichsten Abrüstungsmaßnahmen. Infolgedessen ist der Abschluß eines diesbezüglichen Übereinkommens, über das bereits seit mehreren Jahren verhandelt wird, eine der dringlichsten Aufgaben multilateraler Verhandlungen. Nach Abschluß des Übereinkommens sollten alle Staaten durch baldige Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens dazu beitragen, seine möglichst breite Anwendung sicherzustellen.

76. Es sollte ein Übereinkommen geschlossen werden, das die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Verwendung radiologischer Waffen verbietet.

77. Um zur Verhinderung eines qualitativen Wettrüstens beizutragen und um zu erreichen, daß wissenschaftliche und technologische Errungenschaften schließlich nur noch für friedliche Zwecke verwendet werden, sollten wirksame Maßnahmen getroffen werden, welche die Gefahr von auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften beruhenden neuen Arten von Massenvernichtungswaffen abwenden und ihre Entstehung verhindern. Man sollte sich in angemessener Weise weiterhin darum bemühen, daß solche neuen Arten und Systeme von Massenvernichtungswaffen verboten werden. Sollten bestimmte Arten neuer Massenvernichtungswaffen erkennbar werden, so könnten hierüber besondere Übereinkünfte geschlossen werden. Diese Frage sollte fortlaufend geprüft werden.

78. Der Abrüstungsausschuß sollte die Notwendigkeit eines weiteren Verbots der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken prüfen, damit die sich daraus ergebenden Gefahren für die Menschheit beseitigt werden.

79. Um ein Wettrüsten auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund zu verhindern und die friedliche Nutzung dieser Gebiete zu fördern, wird der Abrüstungsausschuß aufgefordert, in Konsultation mit den Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund sowie unter Berücksichtigung der auf der Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien jenes Vertrags von 1977 unterbreiteten Vorschläge und aller diesbezüglichen technologischen Entwicklungen umgehend mit der Prüfung weiterer Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrü-

stung im Interesse der Verhinderung eines Wettrüstens in diesem Teil der Umwelt fortzufahren.

80. Um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern, sollten im Geist des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper weitere Maßnahmen getroffen und geeignete internationale Verhandlungen geführt werden.

81. Gleichzeitig mit Verhandlungen über nukleare Abrüstungsmaßnahmen sollten die Begrenzung und die allmähliche Verminderung von Streitkräften und konventionellen Waffen im Rahmen der Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung entschlossen verfolgt werden. Die Staaten mit den größten Militärarsenalen tragen bei der Verwirklichung der Verminderung konventioneller Rüstungen besondere Verantwortung.

82. Insbesondere würde die Herstellung einer stabileren Lage in Europa auf einem niedrigeren Niveau des militärischen Potentials auf der Grundlage der annähernden Gleichheit und Parität sowie der unverminderten Sicherheit aller Staaten bei voller Wahrung der Sicherheitsinteressen und der Unabhängigkeit der Staaten außerhalb der Militärbündnisse auf dem Wege der Einigung über angemessene beiderseitige Verringerungen und Begrenzungen zur Stärkung der Sicherheit in Europa beitragen und einen wichtigen Schritt zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen. Die im Gange befindlichen Bemühungen darum sollten mit äußerstem Nachdruck fortgesetzt werden.

83. Auf zweiseitiger, regionaler und mehrseitiger Grundlage sollten Vereinbarungen oder andere Maßnahmen entschlossen angestrebt werden mit dem Ziel, Frieden und Sicherheit auf einem niedrigeren Streitkräfteniveau durch Begrenzung und Verminderung von Streitkräften und konventionellen Waffen zu festigen; dabei ist dem Bedürfnis der Staaten, ihre Sicherheit zu gewährleisten, unter Beachtung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten naturgegebenen Rechts zur Selbstverteidigung und unbeschadet des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker im Einklang mit der Charta ebenso Rechnung zu tragen wie der Notwendigkeit, auf jeder Stufe ein Gleichgewicht zu erhalten und die Sicherheit aller Staaten zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen könnten die in den folgenden beiden Absätzen aufgeführten Maßnahmen gehören.

84. Zweiseitige, regionale und mehrseitige Beratungen und Konferenzen — bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen unter Beteiligung aller betroffenen Länder — zur Erörterung verschiedener Aspekte der konventionellen Abrüstung, wie beispielsweise die in der am 9. Dezember 1974 von acht lateinamerikanischen Staaten unterzeichneten Erklärung von Ayacucho ins Auge gefaßte Initiative.

85. Unter den Hauptwaffenliefer- und -empfängerländern sollten Beratungen über die Begrenzung jeder Art von internationaler Weitergabe konventioneller Waffen durchgeführt werden, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der unverminderten Sicherheit der beteiligten Staaten, mit dem Ziel, die Stabilität auf einem niedrigeren militärischen Niveau zu fördern oder zu erhöhen, wobei das Bedürfnis aller Staaten, ihre Sicherheit zu gewährleisten, sowie das unveräußerliche Recht der Völker unter Kolonial- oder Fremdherrschaft auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Verpflichtung der Staaten zur Achtung dieses Rechts im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu berücksichtigen sind.

86. Die für 1979 vorgesehene Konferenz der Vereinten Nationen über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßige Verluste hervorrufen oder unterschiedslos wirken, sollte unter Zugrundelegung humanitärer und militärischer Erwägungen eine Einigung über das Verbot oder die Begren-

zung der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen einschließlich solcher, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, anstreben. Die Konferenz sollte bestimmte Kategorien solcher Waffen, einschließlich derjenigen, die Gegenstand früherer Erörterungen waren, behandeln.

87. Alle Staaten sind aufgerufen, zur Erfüllung dieser Aufgabe beizutragen.

88. Das Ergebnis der Konferenzen sollte von allen Staaten, insbesondere den Herstellerstaaten, im Hinblick auf die Frage der Weitergabe solcher Waffen an andere Staaten geprüft werden.

89. Eine allmähliche Kürzung der Militärhaushalte auf gegenseitig vereinbarter Grundlage, beispielsweise in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen, insbesondere durch Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten, wäre eine Maßnahme, die zur Einschränkung des Wettrüstens beitragen könnte, und würde die Möglichkeiten vergrößern, heute für militärische Zwecke verwendete Mittel der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere zum Nutzen der Entwicklungsländer, zuzuführen. Über die Grundlage für die Durchführung dieser Maßnahme müssen sich alle Teilnehmerstaaten einig werden, und die Mittel und Wege dazu müssen für alle Staaten annehmbar sein; dabei sind die Probleme der Bewertung der verhältnismäßigen Bedeutung der Kürzungen für die verschiedenen Staaten zu berücksichtigen und die Vorschläge der einzelnen Staaten zu allen Aspekten der Kürzung der Militärhaushalte gebührend zu beachten.

90. Die Generalversammlung sollte unter Berücksichtigung der Vorschläge und Dokumente der Vereinten Nationen zu dieser Frage ihre Beratungen darüber fortsetzen, welche konkreten Schritte zur Erleichterung der Kürzung der Militärhaushalte unternommen werden sollten.

91. Um den Abschluß und die wirksame Durchführung von Abrüstungsvereinbarungen zu erleichtern und Vertrauen zu schaffen, sollten die Staaten geeigneten Verifikationsbestimmungen in diesen Vereinbarungen zustimmen.

92. Im Rahmen der internationalen Abrüstungsverhandlungen sollten das Problem der Verifikation weiter untersucht und angemessene Methoden und Verfahren in diesem Bereich erörtert werden. Man sollte sich nach Kräften bemühen, angemessene Methoden und Verfahren zu entwickeln, die nicht diskriminierend sind und nicht ungebührlich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten eingreifen oder ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefährden.

93. Um den Abrüstungsprozeß zu erleichtern, müssen Maßnahmen zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Schaffung von Vertrauen zwischen den Staaten getroffen und ein entsprechender Kurs verfolgt werden. Eine Verpflichtung auf vertrauensbildende Maßnahmen könnte wesentlich dazu beitragen, weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung vorzubereiten. Dazu sollten Maßnahmen wie die folgenden sowie andere noch zu vereinbarende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Verhütung von Angriffen, die auf Grund eines Unfalls, einer Fehleinschätzung oder eines Ausfalls der Nachrichtenverbindungen unternommen werden, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Nachrichtenverbindungen zwischen Regierungen, vor allem in Spannungsgebieten, durch Einrichtung von „heißen Drähten“ oder andere Methoden zur Verringerung der Konfliktgefahr.
- b) Die Staaten sollten die möglichen Auswirkungen ihrer militärischen Forschung und Entwicklung auf bestehende Übereinkünfte sowie auf weitere Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung prüfen.
- c) Der Generalsekretär hat der Generalversammlung in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und seine äußerst schädliche Wirkung auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.

94. Angesichts des Zusammenhangs zwischen Rüstungsausgaben und wirtschaftlicher und

sozialer Entwicklung sowie der Notwendigkeit, heute für militärische Zwecke verwendete reale Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Welt, vor allem zum Nutzen der Entwicklungsländer, freizusetzen, sollte der Generalsekretär mit Hilfe einer Gruppe von ihm ernannter qualifizierter Regierungssachverständiger eine Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in Angriff nehmen. Der Generalsekretär sollte der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht darüber vorlegen und auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung die Endergebnisse zur weiteren Veranlassung vorlegen.

95. Die Untersuchung sollte das Mandat berücksichtigen, das in dem Bericht der vom Generalsekretär gemäß Resolution 32/88 A der Generalversammlung vom 12. Dezember 1977 ernannten Ad-hoc-Gruppe über die Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung enthalten ist. Sie sollte unter Berücksichtigung der früheren Gutachten der Vereinten Nationen die drei in dem Bericht aufgeführten Hauptgebiete untersuchen. Die Untersuchung sollte unter anderem die Frage prüfen, wie die Abrüstung zur Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung beitragen kann. Sie sollte zukunfts- und praxisbezogen sein und folgende beiden Punkte besonders betonen: die Zweckmäßigkeit einer Umverteilung der heute für militärische Zwecke verwendeten Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zum Nutzen der Entwicklungsländer, und die tatsächliche Durchführbarkeit einer solchen Umverteilung. Hauptziel sollte es sein, Ergebnisse vorzulegen, die bei der Ausarbeitung praktischer Maßnahmen zur Umverteilung solcher Mittel auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene als wirksame Richtschnur dienen könnten.

96. Weitere Schritte auf dem Gebiet der Abrüstung und andere Maßnahmen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit würden dadurch erleichtert, daß der Generalsekretär mit angemessener Unterstützung durch Regierungen oder beratende Sachverständige Untersuchungen auf diesem Gebiet durchführt.

97. Der Generalsekretär setzt mit Hilfe der von ihm ernannten beratenden Sachverständigen die in Resolution 32/87 C der Generalversammlung vom 12. Dezember 1977 geforderte Untersuchung über die Wechselbeziehung zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit fort und legt das Ergebnis der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vor.

98. Die Generalversammlung sollte auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung und auf ihren folgenden Tagungen die genauen Richtlinien für die Durchführung von Untersuchungen festlegen und dabei die bereits vorgelegten Vorschläge einschließlich der auf der Sondertagung vorgelegten Vorschläge einzelner Länder sowie etwaige später auf diesem Gebiet eingebrachte Vorschläge berücksichtigen. Dabei würde sich die Generalversammlung auf einen vom Generalsekretär hierzu ausgearbeiteten Bericht stützen.

99. Um die internationale öffentliche Meinung für die Abrüstung zu mobilisieren, sollten die nachstehend aufgeführten spezifischen Maßnahmen getroffen werden, die dazu dienen sollen, die Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und die Versuche, es zu beenden und umzukehren, zu verbessern.

100. Staatliche und nichtstaatliche Informationsorgane sowie diejenigen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sollten der Ausarbeitung und Verbreitung gedruckten und audiovisuellen Materials über die Gefahren des Wettrüstens sowie über die Abrüstungsbemühungen und die Verhandlungen über spezifische Abrüstungsmaßnahmen Vorrang einräumen.

101. Insbesondere sollte das Schlußdokument der zehnten Sondertagung allgemein bekanntgemacht werden.

102. Die Generalversammlung erklärt die Woche, die am 24. Oktober, dem Tag der Gründung der Vereinten Nationen, beginnt, zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung.

103. Um Untersuchungen und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Abrüstung zu er-

mutigen, sollte das Abrüstungszentrum der Vereinten Nationen seine Tätigkeit bei der Vorlage von Informationen über das Wettrüsten und die Abrüstung verstärken. Außerdem wird die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dringend aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche ihre Tätigkeit zur Erleichterung von Forschungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Abrüstung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verstärken und die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten zu verbreiten.

104. Während dieses gesamten Vorgangs der Verbreitung von Information über die Entwicklung auf dem Gebiet der Abrüstung in allen Ländern sollten sich die mit dem Problem befaßten nichtstaatlichen Organisationen durch eine engere Verbindung zu den Vereinten Nationen stärker beteiligen.

105. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, einen besseren Informationsfluß hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Abrüstung sicherzustellen, um die Verbreitung falscher und tendenziöser Nachrichten über Rüstung zu vermeiden, und sich auf die Gefahr der Eskalation des Wettrüstens und auf die Notwendigkeit einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu konzentrieren.

106. Um zu einem besseren Verständnis und Bewußtsein für die durch das Wettrüsten entstehenden Probleme und für die Notwendigkeit der Abrüstung beizutragen, werden die Regierungen und die staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen dringend aufgefordert, auf allen Ebenen Schritte zur Ausarbeitung von Bildungsprogrammen für Abrüstungs- und Friedensstudien zu unternehmen.

107. Die Generalversammlung begrüßt die Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, einen Weltkongreß über die Erziehung auf dem Gebiet der Abrüstung abzuhalten, und drängt diese Organisation in diesem Zusammenhang, ihr Programm zum Ausbau der Abrüstungserziehung zu einem besonderen Studienfach voranzutreiben, unter anderem durch die Ausarbeitung von Richtlinien für Lehrkräfte, von Lehrbüchern, Lesebüchern und audio-visuellem Material. Die Mitgliedstaaten sollten alle nur möglichen Maßnahmen treffen, um die Aufnahme solchen Materials in die Lehrpläne ihrer Bildungseinrichtungen zu fördern.

108. Um die Sachkenntnis auf dem Gebiet der Abrüstung in weiteren Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, zu fördern, beschließt die Generalversammlung, ein Stipendienprogramm auf dem Gebiet der Abrüstung ins Leben zu rufen. Der Generalsekretär sollte unter Berücksichtigung der der Sondertagung vorgelegten Vorschläge Leitlinien für das Programm ausarbeiten. Er sollte ferner auf der dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung den finanziellen Bedarf für 20 Stipendien bekanntgeben, damit er in den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen aufgenommen wird; dabei sollte geprüft werden, welche Einsparungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsbewilligungen vorgenommen werden können.

109. Die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele sollte zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen, die das Endziel aller Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung bleibt. Verhandlungen über eine allgemeine und vollständige Abrüstung werden gleichzeitig mit Verhandlungen über Teilabrüstungsmaßnahmen geführt. Zu diesem Zweck wird der Abrüstungsausschuß die Ausarbeitung eines umfassenden Abrüstungsprogramms in Angriff nehmen, das alle für wünschenswert erachteten Maßnahmen umfaßt, damit sichergestellt wird, daß das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle in einer Welt verwirklicht wird, in der Frieden und internationale Sicherheit herrschen und in der die neue Weltwirtschaftsordnung gestärkt und gefestigt wird. Das umfassende Programm sollte geeignete Verfahren dafür vorsehen, daß die Generalversammlung über den Fortgang der Verhandlungen voll auf dem laufenden gehalten wird, wozu gegebenenfalls eine Lagebeurteilung sowie insbe-

sondere eine fortlaufende Überprüfung der Durchführung des Programms gehören.

110. Hand in Hand mit Fortschritten auf dem Gebiet der Abrüstung sollten Maßnahmen zur Stärkung der Einrichtungen zur Wahrung des Friedens und zur Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel gehen. Während und nach der Durchführung des Programms einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung sollten im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen werden, wozu auch die Verpflichtung der Staaten gehört, den Vereinten Nationen in vereinbartem Umfang das notwendige Personal für eine internationale Friedenstruppe, die mit der vereinbarten Bewaffnung auszurüsten wäre, zur Verfügung zu stellen. Die Regelung des Einsatzes dieser Truppe sollte sicherstellen, daß die Vereinten Nationen von jeder Androhung oder Anwendung von Waffengewalt unter Verletzung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen wirksam abschrecken oder sie unterdrücken können.

111. Bei allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle dürfen die Staaten nur über diejenigen nichtnuklearen Streitkräfte, Waffen, Anlagen und Einrichtungen verfügen, die einvernehmlich als notwendig erachtet werden, damit die innere Ordnung aufrechterhalten und die persönliche Sicherheit der Bürger geschützt werden kann und damit die Staaten eine Friedenstruppe der Vereinten Nationen unterstützen und dafür Personal in vereinbartem Umfang zur Verfügung stellen können.

112. Außer den in diesem Aktionsprogramm behandelten zahlreichen Fragen gibt es einige andere von grundlegender Bedeutung, über die wegen der Vielschichtigkeit der damit verbundenen Probleme und der Kürze der auf der Sondertagung zur Verfügung stehenden Zeit keine zufriedenstellenden vereinbarten Schlußfolgerungen erzielt werden konnten. Aus diesem Grund werden sie in dem Programm nur sehr allgemein oder in einigen Fällen sogar überhaupt nicht behandelt. Es sollte jedoch hervorgehoben werden, daß einige konkrete Ansätze zur Lösung solcher Fragen aus dem Meinungsaustausch in der Generalversammlung hervorgegangen sind, wodurch die Fortsetzung der Untersuchung dieser Probleme und der Verhandlungen darüber in den zuständigen Abrüstungsorganen zweifellos erleichtert wird.

IV. INSTRUMENTARIUM

113. Obzwar die Abrüstung, insbesondere im nuklearen Bereich, für das Überleben der Menschheit und für die Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs zur Notwendigkeit geworden ist, sind seit dem Ende des zweiten Weltkriegs doch nur geringe Fortschritte erzielt worden. Außer der notwendigen Bekundung politischen Willens sollte das internationale Instrumentarium wirksamer genutzt und auch verbessert werden, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen und die Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe im Abrüstungsbereich zu unterstützen. Trotz redlicher Bemühungen der Staatengemeinschaft sind mit dem gegebenen Instrumentarium keine angemessenen Ergebnisse erzielt worden. Es ist deshalb dringend erforderlich, das bestehende Abrüstungsinstrumentarium neu zu beleben und die jeweils geeignete Plattform für Abrüstungsberatungen und -verhandlungen mit repräsentativerem Charakter zu schaffen. Für einen maximalen Erfolg sind zwei Arten von Gremien auf dem Gebiet der Abrüstung erforderlich — eines für Beratungen und eines für Verhandlungen. Im ersteren sollten alle Mitgliedstaaten vertreten sein, während das letztere aus Zweckmäßigkeitsgründen nur aus verhältnismäßig wenigen Mitgliedern bestehen sollte.

114. Den Vereinten Nationen obliegt in Übereinstimmung mit der Charta eine zentrale Aufgabe und Hauptverantwortung im Bereich der Abrüstung. Demgemäß sollten sie auf diesem Gebiet eine aktivere Rolle spielen und, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen,

alle Abrüstungsmaßnahmen — einseitige, zweiseitige, regionale oder mehrseitige — erleichtern und fördern und durch die Generalversammlung oder sonstige geeignete Medien der Vereinten Nationen, die allen Mitgliedern der Organisation zur Verfügung stehen, über sämtliche Abrüstungsbestrebungen außerhalb ihres Einflusses gebührend unterrichtet werden, ohne daß der Fortgang der Verhandlungen dadurch beeinträchtigt wird.

115. Die Generalversammlung war bisher das Hauptberatungsorgan der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und sollte es auch weiterhin bleiben; sie sollte alles in ihren Kräften Stehende tun, um die Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern. Das Thema „Überprüfung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung angenommenen Empfehlungen und Beschlüsse“ wird auf die vorläufige Tagesordnung der dreißigsten Tagung und der folgenden Tagungen der Generalversammlung gesetzt.

116. Entwürfe mehrseitiger Abrüstungsübereinkünfte sollten den im Vertragsrecht geltenden üblichen Verfahren unterzogen werden. Entwürfe, die der Generalversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden, sollten von ihr gründlich überprüft werden.

117. Der Erste Ausschuss der Generalversammlung sollte sich in Zukunft nur mit Abrüstungsfragen und damit zusammenhängenden internationalen Sicherheitsfragen befassen.

118. Die Generalversammlung setzt als Nachfolger der ursprünglich durch Resolution 502 (VI) vom 11. Januar 1952 geschaffenen Kommission eine aus allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehende Abrüstungskommission ein und beschließt folgendes:

- a) Die Abrüstungskommission ist ein Beratungsgremium, ein Nebenorgan der Generalversammlung, mit der Aufgabe, verschiedene Probleme auf dem Gebiet der Abrüstung zu prüfen und Empfehlungen dazu abzugeben sowie die einschlägigen Beschlüsse und Empfehlungen der Sondertagung über Abrüstung weiter zu verfolgen. Die Abrüstungskommission sollte unter anderem die Elemente eines umfassenden Abrüstungsprogramms prüfen, die der Generalversammlung und durch sie dem Verhandlungsgremium, dem Abrüstungsausschuß, als Empfehlungen vorzulegen sind.
- b) Die Abrüstungskommission arbeitet nach der für die Ausschüsse der Generalversammlung geltenden Geschäftsordnung mit den von ihr für notwendig erachteten Änderungen und wird nach besten Kräften dafür sorgen, daß Beschlüsse über wesentliche Themen soweit möglich im Konsens gefaßt werden.
- c) Die Abrüstungskommission erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und legt ihr zur Prüfung während ihrer dreißigsten Tagung einen Bericht über organisatorische Fragen vor; 1979 tagt die Abrüstungskommission nicht länger als vier Wochen; der Zeitpunkt dafür wird auf der dreißigsten Tagung der Generalversammlung beschlossen.
- d) Der Generalsekretär stellt die für die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Kommission notwendigen Sachverständigen, Mitarbeiter und Dienste zur Verfügung.

119. Eine zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung sollte zu einem von der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung festzulegenden Zeitpunkt abgehalten werden.

120. Die Generalversammlung ist sich der von dem seit dem 14. März 1962 tagenden internationalen Verhandlungsgremium geleisteten Arbeit ebenso bewußt wie der auf dem Gebiet der Abrüstung noch zu bewältigenden beträchtlichen und dringenden Aufgaben. Die Generalversammlung ist sich des fortbestehenden Bedürfnisses nach einem einzigen mehrseitigen Abrüstungs-Verhandlungsforum von begrenzter Größe, das Beschlüsse im Konsens-Verfahren faßt, vollkommen bewußt. Sie mißt der Teilnahme sämtlicher Kernwaffenstaaten an einem angemessen zusammengesetzten Verhandlungsgremium, dem Abrüstungsausschuß, große Bedeutung bei. Die Generalversammlung begrüßt die nach

angemessenen Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten während der Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung erzielte Einigung darüber, daß der Abrüstungsausschuß den Kernwaffenstaaten sowie 32 bis 35 anderen Staaten offensteht, die im Benehmen mit dem Präsidenten der zweidreißigsten Tagung der Generalversammlung ausgewählt werden, daß die Mitgliedschaft im Abrüstungsausschuß in regelmäßigen Abständen überprüft wird, daß der Abrüstungsausschuß spätestens im Januar 1979 von dem Land nach Genf einberufen wird, dessen Name im alphabetischen Mitgliederverzeichnis an erster Stelle erscheint, und daß der Abrüstungsausschuß

- a) seine Arbeit im Konsens-Verfahren durchführt;
- b) sich eine Geschäftsordnung gibt;
- c) den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht, im Anschluß an Beratungen mit dem Abrüstungsausschuß den Sekretär des Ausschusses zu ernennen, der auch als sein persönlicher Vertreter tätig wird, um den Ausschuß und seinen Vorsitzenden bei der Organisation des Arbeitsprogramms und der Zeitpläne des Ausschusses zu unterstützen;
- d) den Ausschußvorsitz unter allen Mitgliedern im monatlichen Turnus wechseln läßt;
- e) seine Tagesordnung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Generalversammlung und der Vorschläge seiner Mitglieder aufstellt;
- f) der Generalversammlung jährlich oder bei Bedarf häufiger Bericht erstattet und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen regelmäßig seine offiziellen und sonstigen einschlägigen Dokumente übermittelt;
- g) es interessierten Staaten, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, ermöglicht, dem Ausschuß schriftliche Vorschläge oder Arbeitspapiere über Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, die im Ausschuß verhandelt werden, und an den Besprechungen über den Gegenstand dieser Vorschläge oder Arbeitspapiere teilzunehmen;
- h) Staaten, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, auf deren Ersuchen auffordert, im Ausschuß ihre Ansichten zu äußern, wenn es um ihre besonderen Anliegen geht;
- i) seine Plenarsitzungen der Öffentlichkeit zugänglich macht, sofern nicht anders beschlossen wird.

121. Zweiseitige und regionale Abrüstungsverhandlungen können ebenfalls eine wichtige Rolle spielen und könnten den Abschluß mehrseitiger Übereinkünfte auf dem Gebiet der Abrüstung erleichtern.

122. Zum frühestmöglichen geeigneten Zeitpunkt sollte nach angemessener Vorbereitung eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einberufen werden.

123. Um die Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, ihre Rolle im Abrüstungsbereich weiterhin wahrzunehmen und die ihnen durch diese Sondertagung übertragenen zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen, sollte das Abrüstungszentrum der Vereinten Nationen ausreichend verstärkt und seine Forschungs- und Informationsfunktion entsprechend ausgeweitet werden. Das Zentrum sollte die sich innerhalb der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und sonstigen Einrichtungen und Programme im Rahmen der Vereinten Nationen bietenden Möglichkeiten in bezug auf Untersuchungen und Informationen über Abrüstung voll in Anspruch nehmen. Das Zentrum sollte auch seine Kontakte zu nichtstaatlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen verstärken, da diese im Abrüstungsbereich eine wertvolle Rolle spielen. Diese Rolle könnte auch auf andere Weise, die für zweckmäßig gehalten wird, gestärkt werden.

124. Der Generalsekretär wird ersucht, ein Beratungsgremium aus hervorragenden Persönlichkeiten zu bilden, die auf Grund ihrer persönlichen Sachkenntnis und unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen geographischen Vertretung ausgewählt werden, um ihn in bezug auf die verschiedenen Aspekte der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Bereich der Abrüstung und Rüstungsbegrenzung durchzuführenden Untersuchungen einschließlich eines Programms für diese Untersuchungen zu beraten.

*

125. Die Generalversammlung stellt mit Genugtuung fest, daß die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Prüfung der Tagesordnungspunkte der Sondertagung sowie die von ihnen vorgelegten Vorschläge und Anregungen, die in dem Schlußdokument in erheblichem Umfang ihren Niederschlag finden, einen wertvollen Beitrag zur Arbeit der Sondertagung und zu ihrem erfolgreichen Abschluß geleistet haben. Da eine Reihe dieser Vorschläge und Anregungen (s. A/S-10/PV. 1-25, A/S-10/1-14 und 17, A/S-10/AC. 1/PV. 1-16, A/S-10/AC. 1/1-40, A/S-10/AC. 1/L. 1-17), die Bestandteil der Arbeit der Sondertagung der Generalversammlung geworden sind, es verdienen, weiterhin und gründlicher untersucht zu werden, wobei die vielen einschlägigen Stellungnahmen und Bemerkungen sowohl in der Generaldebatte im Plenum als auch in den Beratungen im Ad-hoc-Ausschuß der zehnten Sondertagung zu berücksichtigen sind, wird der Generalsekretär ersucht, den zuständigen Beratungs- und Verhandlungsorganen, die sich mit Abrüstungsfragen befassen, zusammen mit diesem Schlußdokument alle offiziellen Protokolle der Sondertagung über Abrüstung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen, die etwa von der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung angenommen werden, zu übermitteln. Einige der zur Prüfung durch die Sondertagung vorgelegten Vorschläge sind nachstehend aufgeführt:

- a) Wortlaut des am 9. Mai 1978 angenommenen Beschlusses des Zentralkomitees der Rumänischen Kommunistischen Partei über den rumänischen Standpunkt zur Abrüstung und insbesondere zur nuklearen Abrüstung (A/S-10/14);
- b) Ansichten der schweizerischen Regierung zu Problemen, die auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zu erörtern sind (A/S-10/AC.1/2);
- c) Vorschläge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für praktische Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens (A/S-10/AC.1/4);
- d) Memorandum Frankreichs über die Errichtung einer Internationalen Satelliten-Überwachungsagentur (A/S-10/AC.1/7);
- e) Memorandum Frankreichs über die Errichtung eines Internationalen Instituts für Abrüstungsforschung (A/S-10/AC.1/8);
- f) Vorschlag Sri Lankas zur Errichtung einer Weltabrüstungsbehörde (A/S-10/AC.1/9 und Add. 1);
- g) von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegtes Arbeitspapier mit dem Titel »Beitrag zur seismologischen Verifikation eines umfassenden Versuchsverbots« (A/S-10/AC.1/12);
- h) von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegtes Arbeitspapier mit dem Titel »Einladung zu internationalem C-Waffen-Verifikationsworkshop in der Bundesrepublik Deutschland« (A/S-10/AC.1/13);
- i) von China vorgelegtes Arbeitspapier über Abrüstung (A/S-10/AC.1/17);
- j) von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegtes Arbeitspapier über Zonen vertrauensbildender Maßnahmen als erster Schritt zur Vorbereitung einer weltweiten Konvention über vertrauensbildende Maßnahmen (A/S-10/AC.1/20);
- k) Vorschlag Irlands zur Untersuchung der Möglichkeit, ein Anreizsystem zur Förderung von Rüstungskontrolle und Abrüstung zu schaffen (A/S-10/AC.1/21);
- l) von Rumänien vorgelegtes Arbeitspapier über eine Synthese der Vorschläge im Abrüstungsbereich (A/S-10/AC.1/23);
- m) Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika für die Schaffung einer Friedensreserve der Vereinten Nationen und für vertrauensbildende Maßnahmen und Stabilisierungsmaßnahmen in verschiedenen Regionen, einschließlich der Ankündigung von Manövern, der Einladung von Beobachtern zu Manövern und eines Instrumentariums der Vereinten Nationen zur Untersuchung und Förderung solcher Maßnahmen (A/S-10/AC.1/24);
- n) Vorschlag Uruguays über die Möglichkeit der Schaffung einer Kriegsforschungsstelle (A/S-10/AC.1/25);
- o) Vorschlag Belgiens, Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland, Irlands, Italiens, Japans, Kanadas, Luxemburgs, Neuseelands, der Niederlande, Norwe-

gens, Schwedens, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stärkung der Sicherheitsrolle der Vereinten Nationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Friedens (A/S-10/AC.1/26 und Corr. 1 und 2);

- p) Memorandum Frankreichs über die Errichtung eines Internationalen Abrüstungsfonds für Entwicklung (A/S-10/AC.1/28);
- q) Vorschlag Norwegens »Beurteilung der Auswirkung neuer Waffen auf Rüstungskontrolle und Abrüstungsbemühungen« (A/S-10/AC.1/31);
- r) Verbalnote zur Übermittlung des am 22. Juni 1978 von den Außenministern Argentiniens, Boliviens, Chiles, Ecuadors, Kolumbiens, Panamas, Perus und Venezuelas in Washington unterzeichneten Textes zur Bekräftigung der Grundsätze der Erklärung von Ayacucho über die Begrenzung konventioneller Waffen (A/S-10/AC.1/34);
- s) Memorandum Liberias mit dem Titel »Erklärung über eine neue Abrüstungsphilosophie« (A/S-10/AC.1/35);
- t) Erklärungen der Vertreter Chinas vom 22. Juni 1978 zu dem Entwurf des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung (A/S-10/AC.1/36);
- u) Vorschlag des Präsidenten von Zypern zur vollständigen Entmilitarisierung und Abrüstung der Republik Zypern und zur Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (A/S-10/AC.1/39);
- v) Vorschlag Costa Ricas für wirtschaftliche und soziale Anreize zur Beendigung des Wettrüstens (A/S-10/AC.1/40);
- w) von China vorgelegte Änderungen des Entwurfs des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung (A/S-10/AC.1/L. 2-4, A/S-10/AC.1/L. 7 und 8);
- x) Vorschläge Kanadas zur Durchführung einer Strategie der Unterbindung des nuklearen Wettrüstens (A/S-10/AC.1/L. 6);
- y) von Äthiopien, Indien und Zypern vorgelegter Resolutionsentwurf über die dringende Notwendigkeit der Einstellung weiterer Kernwaffenversuche (A/S-10/AC.1/L.10);
- z) von Äthiopien und Indien vorgelegter Resolutionsentwurf zur Nichtverwendung von Kernwaffen und zur Verhütung eines Atomkriegs (A/S-10/AC.1/L. 11);
- aa) Vorschlag der ungebundenen Länder zur Errichtung einer Friedenszone im Mittelmeergebiet (A/S-10/AC.1/37 Abs. 72);
- bb) Vorschlag der Regierung von Senegal für eine Besteuerung der Militärhaushalte (A/S-10/AC.1/37 Abs. 101);
- cc) Vorschlag Österreichs zur Übermittlung des Arbeitspapiers A/AC.187/109 an die Mitgliedstaaten und zur Feststellung ihrer Ansichten zum Thema Verifikation (A/S-10/AC.1/37 Abs. 113);
- dd) Vorschlag der ungebundenen Länder zum Abbau ausländischer Militärstützpunkte in ausländischen Hoheitsgebieten und zum Rückzug ausländischer Truppen aus ausländischen Hoheitsgebieten (A/S-10/AC.1/37 Abs. 126);
- ee) Vorschlag Mexikos zur vorläufigen Eröffnung eines Ad-hoc-Kontos im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, um die Geldmittel, die durch die Abrüstungsmaßnahmen freigesetzt werden, für Entwicklungszwecke einzusetzen (A/S-10/AC.1/37 Abs. 14);
- ff) Vorschlag Italiens zur Rolle des Sicherheitsrats im Abrüstungsbereich im Einklang mit Artikel 26 der Charta der Vereinten Nationen (A/S-10/AC.1/37 Abs. 179);
- gg) Vorschlag der Niederlande zu einer Untersuchung über die Errichtung einer internationalen Abrüstungsorganisation (A/S-10/AC.1/37 Abs. 186).

126. Bei der Annahme dieses Schlußdokuments bekräftigen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen feierlich ihre Entschlossenheit, eine allgemeine und vollständige Abrüstung anzustreben und weitere gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen mit dem Ziel der Stärkung des Friedens und der internationalen Sicherheit, der Beseitigung der Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkriegs, der Durchführung praktischer Maßnahmen zur Beendigung und Umkehrung

des Wettrüstens, der Stärkung der Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie der Kürzung der Militärausgaben und Verwendung der dadurch frei werden Mittel in einer Weise, die dem Wohl aller Völker und der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Entwicklungsländer zugute kommt.

127. Die Generalversammlung gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, daß es die ihrer Sondertagung über Abrüstung vorgelegten Vorschläge und die Beratungen darüber ermöglicht haben, in diesem Schlußdokument Grundprinzipien, Ziele, Schwerpunkte und Verfahren zur Durchführung dieser Zwecke, sei es in der Erklärung oder in dem Aktionsprogramm oder in beiden, erneut zu bekräftigen und festzulegen. Die Versammlung begrüßt ferner die vereinbarten wichtigen Beschlüsse über das Beratungs- und Verhandlungsinstrumentarium und vertraut darauf, daß diese Organe ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen werden.

128. Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Anzahl der an der Generaldebatte teilnehmenden Staaten und der hohe Rang ihrer Vertreter sowie die Intensität und der Umfang der Debatte in der Geschichte der Abrüstungsbemühungen ohne Beispiel sind. Mehrere Staats- oder Regierungschefs sprachen vor der Generalversammlung. Darüber hinaus sandten andere Staats- oder Regierungschefs Botschaften und sprachen der Sondertagung der Generalversammlung ihre guten Wünsche für einen erfolgreichen Verlauf aus. Mehrere hohe Bedienstete von Sonderorganisationen und anderen Institutionen und Programmen im Rahmen der Vereinten Nationen und Sprecher von 25 nichtstaatlichen Organisationen und sechs Forschungsinstituten leisteten ebenfalls wertvolle Beiträge zur Arbeit der Tagung. Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß die Sondertagung nicht das Ende, sondern vielmehr den Beginn einer neuen Phase in den Bemühungen der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich kennzeichnet.

129. Die Generalversammlung ist überzeugt, daß die Diskussionen über die Abrüstungsprobleme auf der Sondertagung und im Schlußdokument das Augenmerk aller Völker auf sich ziehen, die öffentliche Meinung in der Welt weiter mobilisieren und der Sache der Abrüstung einen kräftigen Impuls geben werden.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Ost-Timor

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Ost-Timor-Frage. — Resolution 32/34 vom 28. November 1977

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- nach Prüfung des dieses Gebiet betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter Portugals und Indonesiens,
- nach Anhörung ferner der Erklärungen der Vertreter der Frente Revolucionária de Timor Leste Independente,
- eingedenk dessen, daß gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Charta alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder nationale Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,
- tief besorgt über die weiterhin kritische Lage in diesem Gebiet, die sich aus der fortgesetzten Weigerung der Regierung Indonesiens, die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung und

- des Sicherheitsrats durchzuführen, ergeben hat,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3485 (XXX) vom 12. Dezember 1975 und 31/53 vom 1. Dezember 1976 und die Resolutionen des Sicherheitsrats 384(1975) vom 22. Dezember 1975 und 389(1976) vom 22. April 1976,
 - 1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Ost-Timor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie die Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Verwirklichung dieses Rechts;
 - 2. bekräftigt ihre Resolutionen 3485(XXX) und 31/53 sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 384(1975) und 389(1976);
 - 3. weist die Behauptung zurück, daß Ost-Timor Indonesien angeschlossen worden sei, da das Volk dieses Gebiets nicht die Möglichkeit hatte, sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei ausüben;
 - 4. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, sich mit der Lage in diesem Gebiet weiterhin aktiv zu befassen, die Verwirklichung dieser Resolution zu verfolgen, zur vollständigen und raschen Verwirklichung der Deklaration so bald wie möglich eine Besuchsdelegation in dieses Gebiet zu entsenden und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;
 - 5. ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit dem Vorsitzenden des Sonderausschusses in der Zwischenzeit umgehend einen Sonderbeauftragten mit dem Ziel nach Ost-Timor zu entsenden, an Ort und Stelle eine gründliche Einschätzung der gegenwärtigen Lage in diesem Gebiet vorzunehmen und Kontakte zu den Vertretern der Frente Revolucionária de Timor Leste Independente und zur Regierung Indonesiens sowie zu den Regierungen anderer beteiligter Staaten herzustellen, um den Weg für eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu ebnen, und dem Sonderausschuß darüber zu berichten;
 - 6. lenkt gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die kritische Lage im Gebiet von Ost-Timor und empfiehlt ihm, alle wirksamen Schritte zur Verwirklichung seiner Resolutionen 384(1975) und 389(1976) zu unternehmen und zu gewährleisten, daß das Volk von Ost-Timor sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit voll ausüben kann;
 - 7. fordert die Regierung Indonesiens und die Führung der Frente Revolucionária de Timor Leste Independente auf, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen Hilfsorganisationen die Einreise nach Ost-Timor zu erleichtern, damit sie der Bevölkerung dieses Gebiets Hilfe leisten können;
 - 8. beschließt die Aufnahme des Punktes »Ost-Timor-Frage« in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +67 (darunter Portugal); -26 (darunter Indonesien); =47.

Ausländische Arbeiter

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter. — Resolution 32/120 vom 16. Dezember 1977

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung,
- im Hinblick auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963,

- im Hinblick ferner auf das Übereinkommen über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 und die von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation 1975 verabschiedete Empfehlung über Wanderarbeiter,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Wanderarbeiter, insbesondere die Resolutionen 3449(XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/127 vom 16. Dezember 1976 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1749(LIV) vom 16. Mai 1973 und 1926(LVIII) vom 6. Mai 1975, in denen es der Rat für notwendig erachtete, daß die Vereinten Nationen die Lage der Wanderarbeiter im Zusammenhang aller einzelnen Elemente und in Verbindung mit den allgemeinen Faktoren behandeln, die sich auf die Menschenrechte und die Menschenwürde auswirken,
- in dem Bewußtsein, daß das Problem der Wanderarbeiter weiterhin für viele Länder vor großer Bedeutung ist, daß es in bestimmten Regionen immer ernster wird und daß die Menschenrechtskommission und andere in Frage kommende Organe der Vereinten Nationen unverzüglich Maßnahmen für den Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter ergreifen sollten,
- unter Betonung ihrer ersten Besorgnis über die De-facto-Diskriminierung, der ausländische Arbeiter in einigen Ländern trotz gesetzgeberischer und anderer Bemühungen um deren Verhinderung und Bestrafung unterworfen sind,
- der Auffassung ferner, daß das Problem der Wanderarbeiter aus vorübergehenden politischen und wirtschaftlichen Gründen sowie aus sozialen und kulturellen Gründen in einigen Regionen immer ernster wird,
- unter Hinweis darauf, daß die Familie die natürliche und grundlegende Zelle der Gesellschaft ist und das Recht auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und daß die Familien der Wanderarbeiter in diesem Zusammenhang Anspruch auf den gleichen Schutz wie die Wanderarbeiter selbst haben,
- in Kenntnis der Arbeit der Sonderorganisationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, und einiger Organe der Vereinten Nationen, wie z. B. der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und Minderheitenschutz, zu dem Problem der Wanderarbeiter,
- insbesondere in Würdigung der Bemühungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur weiterhin in der Frage der Wanderarbeiter unternimmt,
- insbesondere davon überzeugt, daß Bemühungen um eine enge Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Verbesserung der Lage der Wanderarbeiter beitragen werden,
- in Kenntnis der Bemühungen der Ursprungsländer um eine Erleichterung der Rückkehr der Wanderarbeiter und ihre Wiedereingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben ihres Landes,
- unter Hinweis auf die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2083(LXII) vom 13. Mai 1977,
- 1. fordert alle Staaten auf, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen einschlägigen Instrumente sowie des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung Maßnahmen zur Verhinderung und Beendigung jeglicher Diskriminierung von Wanderarbeitern einzuleiten und die Verwirklichung derartiger Maßnahmen zu gewährleisten;
- 2. bittet alle Staaten,
 - a) Wanderarbeiter, die in ihren Gebieten einen ordnungsgemäßen Status haben, hinsichtlich der Ausübung der grundlegenden Menschenrechte ebenso zu behandeln wie ihre eigenen Staatsangehörigen, besonders im Hinblick auf

die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung bezüglich Beschäftigung und Beruf, sozialer Sicherheit, gewerkschaftlicher und kultureller Rechte sowie individueller und kollektiver Freiheiten;

- b) mit allen in ihren Kräften stehenden Mitteln die Verwirklichung der entsprechenden internationalen Instrumente und den Abschluß bilateraler Abkommen zu fördern und zu erleichtern, die unter anderem den unerlaubten Handel mit ausländischen Arbeitern unterbinden sollen;
 - c) alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die volle Achtung der grundlegenden Menschenrechte und der von allen Wanderarbeitern erworbenen sozialen Rechte ungeachtet ihres Einreisestatus zu sichern;
3. bittet die Regierungen der Gastländer, Vorkehrungen für angemessene Informations- und Aufnahmeeinrichtungen zu treffen und Maßnahmen für die Ausbildung, die gesundheitliche Betreuung, soziale Dienstleistungen, die Unterbringung sowie für die kulturelle und geistige Entwicklung der Wanderarbeiter und ihrer Familien einzuleiten und zu gewährleisten, daß sie Aktivitäten zur Wahrung ihrer kulturellen Werte frei ausüben können;
 4. ersucht ferner die Regierungen der Ursprungsländer, für eine möglichst weite Verbreitung von Informationen zu sorgen, die der möglichst umfassenden Aufklärung der Wanderarbeiter über ihre Rechte und Pflichten dienen, und für ihren wirksamen Schutz Sorge zu tragen;
 5. bittet alle Staaten um verstärkte Bemühungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit der Gastländer über die Bedeutung des Beitrags der Wanderarbeiter zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zur Hebung des Lebensstandards in diesen Ländern;
 6. fordert Gastländer und Ursprungsländer, die dies für nützlich halten, im Hinblick auf eine Erleichterung der Wiedereingliederung der Wanderarbeiter in ihre Ursprungsländer zur Zusammenarbeit auf, wobei die sozioökonomischen Bedingungen in diesen Ländern zu berücksichtigen sind;
 7. bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Internationale Arbeitsorganisation, gemeinsam durch geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, daß Informationen zur Beseitigung der Klischees und Vorurteile, die zu einer De-facto-Diskriminierung der Wanderarbeiter geführt haben, umfassend verbreitet werden;
 8. bittet die Regierungen der Gastländer, die Einleitung von klar umrissenen Maßnahmen zur Förderung der Normalisierung des Familienlebens der Wanderarbeiter in ihrem Gebiet durch Familienzusammenführung in Erwägung zu ziehen;
 9. fordert alle Staaten auf, die Ratifizierung des von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommens über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 in Erwägung zu ziehen;
 10. fordert die Organe der Vereinten Nationen und die zuständigen Sonderorganisationen, darunter auch die Internationale Arbeitsorganisation, auf, dieser Frage weiterhin ihre Aufmerksamkeit zu widmen;
 11. empfiehlt der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen interessierten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diese Frage auf ihren bevorstehenden Tagungen auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen angenommenen Instrumente und der von ihnen ausgearbeiteten Dokumente und

Studien umfassend und gründlich zu behandeln, darunter auch der Studie über die Ausbeutung von Arbeitskräften durch unerlaubten und heimlichen Handel und des Berichts des vom 12. bis 24. November 1975 in Tunis abgehaltenen Seminars über die Menschenrechte der Wanderarbeiter.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Probleme des Alterns

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationales Jahr und Weltversammlung zur Frage des Alterns. — Resolution 32/132 vom 16. Dezember 1977

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich und das Schwergewicht, das darin auf Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und auf die Rechte alter Menschen gelegt wird,

— in Bekräftigung ihrer Resolution 3137 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 über die »Frage der älteren und alten Menschen« sowie der darin enthaltenen Empfehlung an die Regierungen bezüglich der Notwendigkeit, gut durchdachte Politiken und Programme für ältere Menschen auszuarbeiten,

— in Kenntnis der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2077(LXII) vom 13. Mai 1977, in der der Rat den Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Frage der älteren und alten Menschen billigte,

— überzeugt von der Notwendigkeit eines Meinungsaustausches und einer internationalen Überprüfung der verschiedenen Politiken zur Frage älterer Menschen,

1. bittet alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 1. Juli 1978 ihre Ansichten zur Zweckmäßigkeit der Verkündung eines internationalen Jahrs zur Frage des Alterns mitzuteilen, das darauf abzielt, weltweit die Aufmerksamkeit auf die ersten Probleme eines wachsenden Teils der Weltbevölkerung zu lenken;

2. bittet alle Staaten ferner, dem Generalsekretär bis zum 1. Juli 1978 mitzuteilen, ob sie die Einberufung einer Weltversammlung zur Frage des Alterns für wünschenswert halten, um damit führenden nationalen Persönlichkeiten und Sachverständigen der einzelnen Regierungen den Erfahrungsaustausch, die Suche nach Lösungen und die Planung von Programmen zur Linderung der spe-

ziell ältere Personen betreffenden Probleme zu ermöglichen;

3. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die Ansichten der Mitgliedstaaten zur Verkündung eines internationalen Jahrs zur Frage des Alterns sowie zur Einberufung einer Weltversammlung zur Frage des Alterns auszuarbeiten und darin geeignete Vorschläge über Mittel und Wege zur Durchführung eines Vorhabens oder beider Vorhaben aufzunehmen;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts »Probleme der älteren und alten Menschen« in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung, in dessen Rahmen der Bericht des Generalsekretärs und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten behandelt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Namibia. — Resolution 431 (1978) vom 27. Juli 1978

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 385 (1976) vom 30. Januar 1976,

— in Kenntnisnahme des in Dokument S/12636 vom 10. April 1978 enthaltenen Vorschlags für eine Regelung der Lage in Namibia,

1. ersucht den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten für Namibia zu ernennen, um die baldige Unabhängigkeit Namibias durch freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

2. ersucht den Generalsekretär ferner, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Bericht mit seinen Empfehlungen für die Durchführung des Vorschlags gemäß der Resolution des Sicherheitsrats 385(1976) vorzulegen;

3. bittet alle betroffenen Seiten eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit Namibia so bald wie möglich seine Unabhängigkeit erlangt.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 0; = 2: Sowjetunion, Tschechoslowakei.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Wiedereingliederung der Walfischbai nach Namibia. — Resolution 432(1978) vom 27. Juli 1978

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 385 (1976) und 431(1978),

— insbesondere in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution des Sicherheitsrats 385(1976) über die territoriale Integrität und Einheit Namibias,

— in Kenntnisnahme von Ziffer 7 der Resolution der Generalversammlung 32/9 D, in der erklärt wurde, daß die Walfischbai ein integrierender Bestandteil Namibias ist,

1. erklärt, daß die territoriale Integrität und Einheit Namibias durch die Wiedereingliederung der Walfischbai in sein Territorium gesichert werden muß;

2. beschließt, der Einleitung der notwendigen Schritte zur Sicherstellung der baldigen Wiedereingliederung der Walfischbai in das Territorium von Namibia seine volle Unterstützung zu geben;

3. erklärt, daß Südafrika bis zur Erreichung dieses Ziels die Walfischbai in keiner Weise nutzen darf, die die Unabhängigkeit Namibias oder die Lebensfähigkeit seiner Wirtschaft beeinträchtigt;

4. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben, bis die Walfischbai wieder voll in das Territorium Namibias eingegliedert ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme der Salomonen. — Resolution 433(1978) vom 17. August 1978

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Antrags der Salomonen auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/12801),

> empfiehlt der Generalversammlung, die Salomonen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Aufnahme der Salomonen. — Resolution 33/1 vom 19. September 1978

Die Generalversammlung,

— nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 17. August 1978, die Salomonen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen,

— nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Salomonen,

> beschließt, die Salomonen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Aklamation.

Literaturhinweise

Spröte, Wolfgang und Harry Wünsche (Hrsg.): Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen. Dokumente.

Band 1: Die Entstehung der UNO. 1974, 480 S. 48,— M.

Band 4: Mandate und Verfahrensregeln ökonomischer UNO-Organen. 1976, 507 S. 51,— M.

Band 5: UNO-Resolutionen zu Grundfragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. 1978, 653 S. 56,— M.

Band 7: Die Weltgesundheitsorganisation. 1976, 478 S. 48,— M.

Band 11: Der Internationale Fernmeldeverein. 1977, 352 S. 37,— M.

Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik. Insgesamt 17 Bände.

Die Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die Vereinten Nationen am 18. September 1973 führte zu einem regen Anstieg des wissenschaftlichen Interesses an den Strukturen und Funktionen des UNO-Systems in Vergangenheit und Gegenwart. Es war daher

nicht verwunderlich, daß sich in den beiden deutschen UN-Gesellschaften Initiativen entwickelten, um durch Standardwerke die Voraussetzungen für eine intensivere wissenschaftliche Beschäftigung mit dem UNO-System zu erreichen.

In der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich hierbei einerseits um das 1977 von Rüdiger Wolfrum und anderen herausgegebene »Handbuch Vereinte Nationen« mit 111 Stichwortbeiträgen, andererseits um die von Klaus Hüfner und Jens Naumann zusammengestellte internationale Bibliographie über »Das System der Vereinten Nationen«, die in fünf Bänden erscheint und über 25 000 Zitiierungen der Sekundärliteratur aus dem englischen, französischen und deutschen Sprachbereich enthält. In beiden Fällen waren es Veröffentlichungen der Forschungsstelle der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen.

In der DDR begann der Staatsverlag 1974 mit der Herausgabe einer 17bändigen Dokumentenreihe über das UNO-System, wobei die Texte der Dokumente in Englisch, Französisch und Russisch sowie in deutscher Übersetzung wiedergegeben werden, um, wie es im Verlagsprospekt heißt, »den in der UNO und für die UNO Tätigen die Normativdokumente und wichtigsten Resolutionen zu poli-

tischen, ökonomischen und rechtlichen Fragen in authentischer Fassung in die Hand zu geben«. Herausgeber der Reihe sind Wolfgang Spröte, der auch Vizepräsident der Liga für die Vereinten Nationen in der DDR ist, und Harry Wünsche; beide sind beim Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg tätig.

Jährlich sollen zwei Bände erscheinen; das Gesamtwerk liegt also frühestens 1982 vollständig vor. Die Bände 1 bis 3 behandeln Entstehung, Hauptorgane sowie UNO-Resolutionen zu politischen und völkerrechtlichen Problemen; die Bände 4 bis 6 konzentrieren sich auf die ökonomischen UNO-Institutionen und deren Aktivitäten auf entwicklungs-, handels- und währungspolitischen Gebiet; die Bände 7 bis 17 behandeln jeweils eine Fachorganisation bzw. »Spezialorganisation«, deren Verfassung, Verfahrensordnung sowie ausgewählte Resolutionen aus ihrem Tätigkeitsbereich.

Bisher sind insgesamt fünf Bände veröffentlicht worden. Als erster Band erschien 1974 der Band 1, zusammengestellt und eingeleitet von Harry Wünsche. Eine Herausgabe der anderen Bände in numerischer Reihenfolge ist jedoch nicht vorgesehen.

In Band 1 wird zeitlich erst nach der Gründung der Sowjetunion begonnen und mit Hilfe von bi- und multilateralen Verträgen,